

II D 42-6793/07-00573
Frau Dürr

30.04.2020
9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG:

Grundwassernutzung während einer Baumaßnahme für das Bauvorhaben

**„Neubau von 7 Wohngebäuden mit Tiefgarage“
Bruno-Taut-Straße 6 / Am Wiesenweg
in 12524 Berlin**

1 Einstufung des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von insgesamt ca. 440.000 m³. Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10. Mio. m³“

und ist damit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Grundlage der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien. Die Durchführung und die Ergebnisse sind gemäß § 7 Absatz 7 UVPG zu dokumentieren, was Gegenstand dieses Papiers ist.

Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Zutagefördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die zeitliche und räumliche Kumulation von mehreren Entnahmen auch mehrerer Vorhabenträger sind gemäß § 9-13 UVPG zu einer Vorprüfung zusammen zu fassen (zeitlich: wenn der Grundwasserspiegel zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Maßnahme nicht auf den Ruhewasserstand zurückkehrt; räumlich: wenn sich die Grundwassergleichen von 0,3 m Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand während der höchsten Förderung berühren).

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zum Bauherrn/Antragsteller

Grundstückeigentümer/Bauherr: 6. BärIn Invest Immobilien GmbH
Riedemannweg 6
13627 Berlin

Antragsteller: G + B Ingenieurbüro für Grundbau
und Bodenmechanik GbR
Binger Straße 53 A
14197 Berlin

Antragsdatum: 04.12.2019

2.2 Prüfunterlagen

- Antrag auf UVP-Vorprüfung 21.01.2020 mit Anlagen
- Antrag auf Grundwasserbenutzung während einer Baumaßnahme vom 03.12.2019
- Hydrologisches Gutachten zur Erlangung der wasserbehördlichen Erlaubnis vom 02.12.2019
- Stellungnahme von BA Treptow-Köpenick von Berlin – Fachbereich Umweltschutz vom 09.01.2020
- Auszüge aus der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9-55 VE vom Juli 2019
- Geoportal „FIS-Broker“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- Konzept „Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit“ der 6. BärIn Invest Immobilien GmbH vom 30.04.2020

3 Merkmale des Vorhabens

Die 6. Bärin Invest Immobilien GmbH plant auf dem Grundstück Bruno-Taut-Straße 6 in Berlin-Bohnsdorf den Neubau von 7 Gebäuden.

Das Grundstück weist eine Größe von 22.500 m² auf und erstreckt sich zwischen der Straße „Am Falkenberg“ im Westen bis zur „Bruno-Taut-Straße“ im Osten, entlang der südlich gelegenen Straße „Am Wiesenweg“ und wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm begrenzt.

Auf dem Grundstück sind zwei unterkellerte Gebäude vorhanden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sollen folgende Gebäude errichtet werden:

- Haus 1: L-förmiges, einfach unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit 3 bis 4 Obergeschossen (Grundfläche UG ca. 550 m²)
- Haus 2: einfach unterkellertes Wohngebäude mit 6 Aufgängen (Häuser 2.1 bis 2.6), 4 Vollgeschossen mit einem Staffelgeschoss (Grundfläche UG ca. 2.100 m²)
- Haus 3: einfach unterkellertes Wohngebäude mit 3 Aufgängen, 4 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss (Grundfläche UG ca. 1.200 m²)
- Haus 4 bis 7: einfach unterkellerte Wohngebäude mit jeweils einem Aufgang und 4 Vollgeschossen (Grundfläche je Wohnhaus ca. 610 m², mit Tiefgarage ca. 1.310 m²). Die Häuser 4 bis 7 werden durch eine nicht bzw. nur teilweise überbaute Tiefgarage verbunden

Zur Herstellung der Baugruben ist eine Grundwasserabsenkung notwendig. Die einzelnen Häuser werden nacheinander errichtet, so dass die Bauwasserhaltung in acht getrennten Bauabschnitten erfolgt. Es ist eine Wasserhaltungsdauer von insgesamt ca. 359 Tagen vorgesehen.

Als Bemessungswasserstand wurde 33,00 m NHN festgelegt. Der zeHGWL liegt bei 34,00 m NHN. Für den Bau der Häuser 1 bis 3 ist eine Grundwasserabsenkung auf 32,02 m NHN, für die Häuser 4 bis 7 auf 31,30 m NHN, für die Tiefteile 1 bis 3 auf 30,90 m NHN und für die Tiefteile 4 bis 7 auf 30,50 m NHN notwendig.

Das Baugrubenkonzept sieht die Errichtung eines Berliner Verbaus entlang der angrenzenden Baustraße südliche des Gebäuderiegels Haus 2, westlich des Hauses 3, südlich des Hauses 4 und umlaufend um Haus 7 mit angrenzender Tiefgarage vor. Das Bestandsgebäude Haus 8 wird durch eine einlagig verankerte Bohrpfehlwand gesichert. Zusätzlich ist eine Unterfangung der baugrubenseitigen Außenwand im Düsenstrahlverfahren vorgesehen. Alle anderen Bereiche der Baugruben werden in geböschter Form hergestellt.

Die Grundwasserentnahmen erfolgen mittels Kleinfilteranlagen im Vakuumbetrieb. Entlang der südlichen und der nördlichen Grundstücksgrenze soll das Förderwasser über Kleinfiler reinfiltiert werden.

Insgesamt ist eine Grundwasserhaltung für die Dauer von insgesamt 359 Tagen geplant. Bei einem festgelegten kf-Wertes von $1,0 \times 10^{-4}$ m/s ergibt sich eine prognostizierte Grundwasserentnahmemenge von 433.800 m³.

3.1 Eingebrachtes Material

Für die Herstellung der Baugruben werden folgende Mengen an flüssigen bzw. pastösen Stoffen in das Grundwasser eingebracht:

Düsenstrahlunterfangung	90 m ³ Trinkwasser-Zement-Suspension
70 Bohrpfähle, D = 0,88 m, l = 9 m	358 m ³ Frischbeton
45 Injektionsanker (Verpresskörper)	11 m ³ Trinkwasser-Zement-Suspension
45 Injektionsanker (Bohrlochverfüllung)	11 m ³ Trinkwasser-Bentonit-Suspension

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen der Stoffe erbracht. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

3.2 Ableitung des zutagegeförderten Grundwassers

Laut dem Antrag auf Grundwasserbenutzungen während einer Baumaßnahme vom 04.12.2019 ist die Ableitung des zutagegeförderten Grundwassers in den S-Kanal der Berliner Wasserbetriebe, den R-Kanal der Berliner Wasserbetriebe, dem Oberflächengewässer Plumpengraben und in den Untergrund beantragt.

Die Antragsunterlagen der UVP-Vorprüfung sehen eine Reinfiltrierung vor, um die Reichweite des entstehenden Absenktrichters möglichst gering zu halten. Das geförderte Grundwasser soll über ein Absatzbecken per Druckleitung in eine Infiltrationsanlage eingeleitet werden. Das überschüssige Restwasser soll, entsprechend der Erlaubnis der Berliner Wasserbetriebe, in Abhängigkeit der Förderwasserqualität in den R- oder S-Kanal bis zu einer Menge von 28 m³/h eingeleitet werden. Unter diesem Aspekt erfolgt die Prüfung der hier vorliegende Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG.

Zu Beginn wird das Wasser in den Misch-/Schmutzkanal der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet und beprobt. Bei entsprechender Qualität soll das geförderte Grundwasser reinfiltrierte werden.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat ein Merkblatt zur Grundwasserbenutzung bei Baumaßnahmen veröffentlicht (SenUVK 2018). Dort sind Konzentrationswerte genannt, bis zu denen unmittelbar in das Grundwasser eingeleitet werden darf.

Tabelle 1: Konzentrationswerte, bis zu denen eine Ableitung des geförderten Wassers in das Grundwasser möglich ist (SenUVK 2018) im Vergleich zu vorliegenden Messwerten (SYNLAB, 20.11.2019)

Parameter	Einheit	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser	AP 1	AP 2	AP 3
ph-Wert	-	6,5 - 8,5	7,82	7,81	7,79
Leitfähigkeit	µS/cm	1.800			
Ammonium	mg/l	0,5	0,436	< 0,050	0,056
Leicht freisetzbares Cyanid	µg/l	5	< 5	< 5	< 5
DOC	mg/l	10	7,08	6,36	6,95
Blei	µg/l	10	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Cadmium	µg/l	0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chrom gesamt	µg/l	10	< 10	< 10	< 10
Kupfer	µg/l	14	< 10	< 10	< 10
Nickel	µg/l	14	< 10	< 10	< 10
Quecksilber	µg/l	0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Zink	µg/l	58	< 10	< 10	< 10
Arsen	µg/l	10	28	< 0,5	< 0,5
Σ LCKW	µg/l	5	-	1,4	1,2
Eisen	mg/l	2	2,13	0,02	0,03
PAK (nach EPA)	µg/l	20	-	-	-
BTEX	µg/l	10	-	-	-
AOX	µg/l	25	19	31	19
Nitrat	mg/l	50	< 1	42	26,5
Sulfat	mg/l	240	151	283	215
Chlorid	mg/l	250	157	35	34,9
MKW	mg/l	0,1			
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30	< 10	< 10	< 10

Kursiv: Konzentrationswert-Überschreitung

Anmerkung: Die Qualität des Grundwassers einer Messstelle, die zur Erkundung herangezogen wurde, ist nicht Entscheidungsgrundlage für die Regelung der Ein-/Ableitung des Grundwassers während der Baumaßnahme. Die vorliegende Analyse aus der Messstelle dient nur zu Orientierung bezüglich der Grundwasserbelastungen am Standort. Anhand der Förderwasseruntersuchungen wird zu Beginn der Maßnahme und dann in vorgegebenen Intervallen über die Ab-/Einleitung des Grundwassers entschieden.

Entsprechend des vorliegenden Prüfberichtes zur Beprobung des Grundwassers überschreiten einige der gemessenen Parameter die Grenzwerte zur unmittelbaren Einleitung des Förderwassers in das Grundwasser. Ggf. muss eine Grundwasserreinigungsanlage betrieben werden um die geforderten Konzentrationswerte einzuhalten.

Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

3.3 Absenktrichter

Bezogen auf die Wasserstandsabsenkung beschränkt sich der Wirkungsbereich des Vorhabens auf den Absenktrichter. Im Allgemeinen wird der Absenktrichter > 30 cm-Linie betrachtet (LENKENHOFF & ROSE, 2003), da sich geringere Absenkungen innerhalb der natürlichen Wasserstandschwankungen befinden.

In dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird der Absenktrichter > 30 cm bei vollständiger Reinfiltration betrachtet. Ist auf Grund der Qualität des geförderten Grundwassers, eine vollständige Infiltration nicht möglich, muss der tatsächliche Absenktrichter mittels Pegelmessungen kontrolliert werden. Geplanten Maßnahmen sind auf den gesamten Bereich mit einer Absenkung > 30 cm durchzuführen.

Die Gebäude Bruno-Taut-Straße 4, 8 und 8a, Am Falkenberg 9d bis 9g sowie Gebäude der Kleingartenanlage „Waldfrieden II“ befinden sich im Bereich einer Grundwasserabsenkung > 30 cm mit Reinfiltration.

3.4 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung sind derzeit nicht bekannt.

4 Angaben zum Standort des Vorhabens

4.1 Mensch/Nutzung

Südlich und westlich des zu bebauenden Grundstückes grenzt ein Wohngebiet an. Östlich befinden sich verschiedene Supermärkte. Im Norden des Baufeldes befindet sich ein ehemaliger Bahndamm, auf dessen Nordseite sich eine Kleingartenanlage erstreckt.

Auf der Nordwestseite des Grundstückes verläuft die Bundesstraße B96a mit den benachbarten Gleisen der S-Bahnlinie S9 und auf der Ostseite befinden sich Gleisanlagen der Deutschen Bahn mit den Gleisen der S-Bahnlinie S8. Diese liegen jedoch außerhalb des Absenktrichters > 30 cm.

Solziale und öffentliche Einrichtungen sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Es besteht ein vorhabensbezogener Bebauungsplan, bei dem das Baufeld als Wohngebiet ausgewiesen ist.

4.2 Tier/Pflanze

Feuchtgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope und Natur- und Nationalparks sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Im Bereich des Plumpgrabens ist uferbegleitende Vegetation vorhanden.

4.3 Geologie/Boden/Altlasten

Der Baugrund des Grundstückes besteht aus inhomogenen Auffüllungen mit unterschiedlichen Anteilen an Bauschuttresten sowie teils humoser Beimengungen die bis max. 2,5 m unter Ansatzpunkt anstehen (im Mittel 1,8 m).

Die Auffüllung wird von Fein- und Mittelsanden unterlagert.

Für die hydrologischen Berechnungen zur Ermittlung der Förderraten wurde ein k_f -Wert von 1×10^{-4} m/s zu Grunde gelegt.

Das Baugrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin erfasst. Es liegen auch keine sonstige Erkenntnisse über schädliche Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen vor.

Für das Grundstück liegt keine Auskunft über Kampfmittelfreiheit vor. Vorhandene Luftbilder geben konkrete und nicht sondierte Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Kampfmittel.

4.4 Wasser

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Es handelt sich um kein Überschwemmungsgebiet.

In etwa 45 m Abstand zur Straße „Am Falkenberg“ wird das Grundstück vom Plumpengraben gequert. Der Graben entwässert in nordwestliche Richtung und verläuft in Sohlschalen, so dass er gegen Grundwasserabsenkung abgeschirmt ist.

Das Grundwasser steht in den Talsanden ungespannt an und hat eine nordöstliche Fließrichtung.

Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgen keine Anschnitte und keine Durchörterung von stauenden Schichten.

4.5 Klima und Luft

Das Klima und die Luftqualität sind entsprechend der innerstädtischen Lage überprägt. Schadstoffbelastungen der Luft aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Hausbrand sind vorhanden. Das Lokalklima ist durch die innerstädtische Wärmeinsel auch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark beeinflusst.

4.6 Landschaft

Dem Landschaftsschutz kommt hier keine Bedeutung zu, entsprechende Schutzgebiete sind am und um den Standort nicht vorhanden.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des zu betrachtenden Vorhabensraum befinden sich keine in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.

Unterirdische Einrichtungen bzw. unterirdische Anlagen Drittbeteiligter sind im Projektgebiet bzw. im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung nicht bekannt.

5 Maßnahmen und Auflagen

Die folgenden Maßnahmen und Auflagen sind vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme durchzuführen bzw. einzuhalten und, falls bauvorbereitend, rechtzeitig durchzuführen, sie sind zu dokumentieren und vorzulegen. Die Prüfung der Erheblichkeit wurde unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt:

MA 1: Bäume, Sträucher und Bepflanzungen im Umfeld der Baugrube des Bauvorhabens sind im Fall einer Grundwasserabsenkung im Bedarfsfall fach- und bedarfsgerecht – DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Nr. 4.133 Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung – zu bewässern. Zur Beweissicherung bzgl. der Folgen der GW-Absenkung ist der Pegelverlauf an den mit der Wasserbehörde festzulegenden Außenpegeln aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Hinweis: Bei äußeren Anzeichen von Trockenheit sind die Bäume bereits geschädigt. Es ist sinnvoll eine ökologische Baubetreuung durch einen Sachverständigen für Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün durchführen zu lassen, der eigenständig prüft, ob Bewässerungsmaßnahmen erforderlich sind und diese veranlasst. Langfristige Schäden an den Bäumen sind so zu vermeiden.

MA 2: Kampfmitteluntersuchungen gemäß des vorliegenden Konzeptes „Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit“ vom 30.04.20 sind im Vorfeld und baubegleitend durchzuführen.

MA 3: Das zutagegeförderte Grundwasser ist qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die geförderte Menge ist über die Förderrate und Wassermengenmessenrichtung zu überwachen und zu dokumentieren. Es muss geprüft werden, dass die Konzentrationswerte zur Einleitung in das Grundwasser eingehalten werden. Ggf. muss eine Grundwasser-Reinigungsanlage betrieben werden bzw. in den S-, M- oder R-Kanal der BWB eingeleitet werden.

MA 4: Für in das Grundwasser einzubringende feste und einzuleitende flüssige oder pastöse Stoffe ist die Umweltverträglichkeit nach § 48 WHG nachzuweisen. Ungeeignete Baustoffe, die zu Belastungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.

MA 5: Geeignete Maßnahmen zur bautechnischen und/oder geodätischen Beweissicherung der Gebäude innerhalb des Absenkungsbereiches < 30 cm sind vor Beginn der Grundwasserabsenkung, baubegleitend und nach Ende der Bauarbeiten durchzuführen.

MA 6: Die Ausdehnung der verursachten Absenkung des Grundwasserspiegels wird über Grundwassermessstellen kontrolliert. Die Grundwasserstände in den Pegeln müssen täglich erfasst und dokumentiert werden.

MA 7: Ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept für die Erstellung der Baugrube (insbesondere zum Umgang mit dem Bodenaushub) und die Grundwasserentnahme sind zu erstellen und der Senatsverwaltung rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der zu erstellenden Wasserbehördlichen Erlaubnis.

6 Prüfung der Umweltauswirkungen auf Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtliche ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass hier ausschließlich die Grundwasserentnahme bzw. –einleitung betrachtet wird. Das Bauvorhaben selbst ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Wasserrecht.

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
1.	Auswirkungen auf Flora und Fauna		
1.1	Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		X
1.2	Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereich wirkt.) Anmerkung: Die Vegetation entlang des Plumpengrabens wird bei Bedarf gewässert (MA 1). Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung kann ausgeschlossen werden.		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
2. Auswirkungen auf den Boden			
2.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und – einleitung Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten ? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördlichen Ermittlungen erforderlich.)		X
2.2	Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich des Vorhabens? Anmerkung: Für den Vorhabensbereich liegt eine Auskunft zu einer eventuellen Belastung mit Kampfmitteln vor. Bei Umsetzung von MA 2 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.		X
2.3	Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)		X
3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer			
3.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und - einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet , welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)		X
3.2	Ist eine Veränderung der Abflusscharakteristik oder Qualität von Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)		X
4. Auswirkungen auf das Grundwasser			
4.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und - einleitung ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG oder ein Trinkwasserschutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
4.2	<p>Werden Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen entsprechend den Anforderungen der Wasserbehörde zur Einleitung in das Grund- bzw. Oberflächenwasser des geförderten Wassers bereits vor Beginn der Grundwasserentnahme und –einleitung überschritten?</p> <p>Anmerkung: Für die Einleitung des geförderten Wasser in das Grundwasser werden z.T. die Konzentrationswerte für Eisen, Arsen, AOX und Sulfat überschritten. Durch den Einsatz einer Grundwasserreinigungsanlage und bei Umsetzung der Maßnahmen MA 3 kann eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.</p>		X
4.3	<p>Ist eine Verschleppung von Schadstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.).</p>		X
4.4	<p>Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser, usw.)?</p> <p>Anmerkung: Sämtliche einzubauende Stoffe sind grundwasserverträglich und besitzen entsprechende Nachweise. Die Kontrolle auf der Baustelle erfolgt permanent. Vor dem Einbringen der Stoffe erfolgt eine Freigabe der Wasserbehörde (MA 4).</p>		X
4.5	<p>Ist eine Änderung der Grundwasserfließrichtung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?</p>		X
4.6	<p>Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserleiter? (z. B. Durchörterung oder Schwundrisse wassersperrenden Bodenschichten, Geländesackung.)</p>		X
5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
5.1	<p>Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Bau, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch bedeutsame Landschaft? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)</p>		X
5.2	<p>Sind im Einflussbereich des Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten? Anmerkung: Im näheren Umfeld der Bauwasserhaltung befinden sich mehrere Gebäude. Bei Umsetzen der Maßnahme MA 5 in Verbindung mit Maßnahme MA 6 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.</p>		X
5.3	<p>Sind im Einflussbereich Vorhabens Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten?</p>		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft			
6.1	Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion) Anmerkung: Vom Vorhabenträger wird ein Havariekonzept erstellt (MA 7), dadurch kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
7. Wechselwirkungen			
7.1	Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert? Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht bekannt.		X

7 Gesamteinschätzung und Auswirkungen des Vorhabens

Mit einer Grundwasserfördermenge von ca. 440.000 m³/a liegt das Vorhaben noch deutlich unter der Menge, für die ein UVP-Verfahren in jedem Fall erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht besteht regelmäßig erst ab 10 Mio. m³/a, also der 22,7-fachen Menge des hier betrachteten Vorhabens.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Es befinden sich keine organischen, potenziell setzungsempfindlichen Böden im Einflussbereich. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt.

Durch die Reinfiltration des geförderten Grundwassers können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Die Konzentrationswerte zur Einleitung in das Grundwasser müssen eingehalten werden. Falls diese nicht eingehalten werden können muss das geförderte Grundwasser in die Kanalisation der BWB abgeschlagen werden. Die Folge daraus wäre eine Vergrößerung des prognostizierten Absenktrichters. Die Ausdehnung des tatsächlichen Absenktrichters muss ermittelt und dokumentiert werden (MA 6). Ggf. sind die Maßnahmen MA 1 (Bewässerung) und MA 5 (Beweissicherung) auf eine größere Fläche auszuweiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 359 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen

UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben „**Neubau von 7 Wohngebäuden mit Tiefgarage**“ **Bruno-Taut-Straße 6 / Am Wiesenweg in 12524 Berlin** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Prüfergebnis setzt zwingend voraus, dass die in diesem Gutachten im Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist nach überschlüssiger Prüftiefe gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVPG-BIn wird durch SenUVK II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

V.

II D 42

an

II D 35 z.K. + z.w.V.